

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Produktanalysen der
GMA-Gesellschaft für Mineralöl-Analytik und Qualitätsmanagement mbH + Co. KG (GMA)**

1. Geltungsbereich

- a) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen der GMA im Rahmen von Produktanalysen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- b) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen oder einzelvertraglichen Absprachen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Preise, Zahlung

- a) Die Preise der GMA ergeben sich aus der jeweils aktuellen GMA-Preisliste. Es gilt ein Mindestauftragswert bzw. eine Mindestpauschale von € 52,00. Alle Preise verstehen sich netto, zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Die Rechnungen der GMA sind sofort oder innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in der jeweiligen Rechnung vermerkt.
- b) Am Fälligkeitstag muss der Zahlungsbetrag der GMA valutarisch zur Verfügung stehen. Skonto oder andere Abzüge vom vereinbarten Preis sind nicht gestattet. Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen; die Zahlung gilt erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt. Ist das Lastschriftverfahren nach SEPA vereinbart, so ist die Vorabinformationsfrist auf 1 (einen) Tag verkürzt.
- c) Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die GMA neben Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte, wenn der Käufer Unternehmer ist, ohne weitere Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- d) Die Preise für Analytik beinhalten nicht die Anlieferung der Prüfgegenstände in das Labor in Frankfurt.
- e) Die GMA kann alle offenen Rechnungen einseitig sofort zur Zahlung fällig stellen, falls der Auftraggeber vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Aufträge nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird. Die GMA ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- f) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen die GMA gerichtete Ansprüche ohne deren schriftliche Einwilligung abzutreten.
- g) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Falls der Auftraggeber Unternehmer ist, ist die GMA auch zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die den mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) gegenüber dem Auftraggeber zustehen.
- h) Der Auftraggeber kann nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche jeweils aus demselben Vertragsverhältnis Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

3. Produktanalysen

- a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Leistung der GMA auf die in Auftrag gegebene Analyse des überlassenen Prüfgegenstandes. Eine verbindliche Zusicherung der Eignung des Produktes für einen bestimmten Einsatzzweck kann daraus nicht abgeleitet werden. Die GMA ist nicht verantwortlich für die korrekte Probennahme oder die Interpretation der gewonnenen Ergebnisse, es sei denn, es ist etwas Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart.
- b) Auf besondere Vereinbarung können die Prüfgegenstände für einen festzulegenden Zeitraum als Rückstellmuster gelagert werden. Die Menge des überlassenen Produktes muss dabei so bemessen sein, dass nach der Analysendurchführung eine ausreichende Quantität als Rückstellmuster verbleibt.
- c) Der Auftraggeber hat das Analysezertifikat unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und Mängel der Analyse unverzüglich anzuzeigen. Zeigt sich später ein Mangel (verdeckter Mangel), so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden.

4. Haftung

- a) Die Haftung der GMA ist außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- b) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schriftlicher Gewährung von Garantien oder einer der GMA zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt auch nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages entscheidend sind). Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt.
- c) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der GMA sowie für deren persönliche Haftung.

5. Compliance- und Sanktionsbestimmungen

- a) Beide Parteien verpflichten sich, die am Ort ihrer jeweiligen Niederlassung und am Erfüllungsort geltenden nationalen oder internationalen Sanktions-, Exportkontroll- und Anti-Korruptionsregelungen unter Beachtung anwendbarer Anti-Boycottregeln einzuhalten. Soweit danach die Durchführung des Vertrages endgültig verboten ist, kann jede Partei von dem Vertrag zurücktreten. Soweit der betreffende Vertrag nach den anwendbaren Regelungen durch Einholung einer Genehmigung oder eines Dispenses durchführbar werden kann, teilt die durch die Verbote belastete Partei dies der anderen unverzüglich mit und stellt unverzüglich einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung. Wird diesem Antrag nicht oder nicht innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen entsprochen, kann jede Partei von dem Vertrag zurücktreten.
- b) Soweit über lit (a) hinaus Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Erlasse, Anordnungen, Forderungen, Ersuchen oder Anforderungen der Vereinten Nationen, der EU, eines EU-Mitgliedsstaates, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten und internationaler Organisation sich für anwendbar erklären und die Durchführung des Vertrages verbieten, so dass eine Partei oder mit ihr verbundene Unternehmen dadurch der Gefahr einer Strafe oder Handelsbeschränkungen ausgesetzt würden, vereinbaren die Parteien unter Beachtung anwendbarer Anti-Boycottregeln, die daraus resultierende Belastung wie folgt zu behandeln:
 - Die dadurch belastete Partei (die „Betroffene Partei“) hat die betreffende Regelung und die daraus drohende Sanktion der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - Die Betroffene Partei ist berechtigt, die Erfüllung der sanktionsbedrohten Leistung (Zahlung oder sonstige Leistung) auszusetzen, bis die drohende Sanktion ausgeräumt ist.
 - Wenn das Hindernis, die Verpflichtung zu erfüllen, bis zum Ende des vereinbarten Erfüllungszeitraums fort dauert oder dies vernünftigerweise zu erwarten ist, können beide Parteien vom Vertrag zurückzutreten. Eine Zahlungsverpflichtung für bereits erstellte Analysezertifikate bleibt hiervon ausgenommen und entsprechend dem zweiten Unterabsatz weiterhin ausgesetzt. Das Entstehen von Zinsen auf einen ausstehenden Zahlungsbetrag bleibt hiervon unberührt.
 - Die andere Partei kann ihre Leistung während der Aussetzung der Leistung der Betroffenen Partei ebenfalls zurückhalten.

6. Datenschutz

- a) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber verarbeitet die GMA neben unternehmensbezogenen Daten auch personenbezogene Daten des Auftraggebers.
- b) Die GMA verarbeitet die Kontaktdaten der Beschäftigten des Auftraggebers, wie z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. (b) Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zum Zwecke der Vertragserfüllung, Erstellung von Angeboten, der geschäftlichen Korrespondenz, Rechnungsstellung sowie Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis. Darüber hinaus werden die Kontaktdaten in einer Kundendatenbank der GMA zu Marketingzwecken gespeichert. Soweit erforderlich, werden die personenbezogenen Daten über die Vertragserfüllung hinaus zur Pflege der Kunden- und Geschäftsbeziehung im Rahmen eines berechtigten Interesses der GMA nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. (f) DSGVO verarbeitet.
- c) Die GMA verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers, solange sie für die zuvor genannten Zwecke erforderlich sind und soweit dies aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. (c) DSGVO).
- d) Weitere Informationen zu den Grundsätzen der Datenverarbeitung der GMA können den Datenschutzhinweisen auf unserer Internetseite <https://www.gma-analytik.de/datenschutz/> entnommen werden.

7. Akkreditierung

Das Prüflabor ist unter der Reg.-Nr. D-PL-11085-01-00 nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für die Prüfung von Kraft- und Brennstoffen und deren Probenahme bei der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) akkreditiert.



8. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.